

Vergabenummer	VE401
---------------	-------

Baumaßnahme

BARMER**Sanierung Campus Wuppertal**

Leistung

Sanitär und Feuerlöschtechnik**BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN****1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)****1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):**

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am
- ☐ spätestens Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der KW, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☒ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum 30.10.2026 zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☐ bis zum
- ☒ innerhalb von 477 Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der KW, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ Vorstehende Frist für die abnahmereife Fertigstellung
- ☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

- 2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)

☒ 0,2 Prozent der Schlussrechnungssumme ohne Umsatzsteuer (Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung der Vertragsfrist für die abnahmereife Fertigstellung); bis zur unstrittigen oder rechtskräftigen gerichtlichen Feststellung der Netto-Schlussrechnungssumme ist vorläufig auf die im Auftragschreiben genannte Auftragssumme ohne Umsatzsteuer als Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe abzustellen.
 Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
 Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe ist bei der Überschreitung von als Vertragsfristen vereinbarten Einzelfristen immer der Wert, der bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß zu erbringenden Leistung, maximal 5 Prozent dieses Wertes. Werktage, die bei Überschreitung von als Vertragsfristen vereinbarten Einzelfristen in Ansatz gebracht worden sind, werden bei weiteren als Vertragsfristen vereinbarten Einzelfristen bzw. dem Endtermin für die Berechnung einer etwaigen weiteren Vertragsstrafe nicht nochmals berücksichtigt.

- 2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der Schlussrechnungssumme ohne Umsatzsteuer begrenzt. Die für die schuldhafte Überschreitung von als Vertragsfristen vereinbarten Einzelfristen angefallenen Vertragsstrafen werden auf Vertragsstrafen für den Gesamtfertigstellungstermin angerechnet. Sollte trotz Überschreitung der als Vertragsfristen vereinbarten Einzelfristen der vereinbarte Gesamtfertigstellungstermin eingehalten werden, entfallen etwaige bereits für die Überschreitung von Einzelfristen verwirkte Vertragsstrafen.
- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
- 2.4 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 2.5 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf -- Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprachebürgschaft“

- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen
gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das VHB-
Formblatt

„Abschlagszahlungs-/ Vorauszah-
lungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 Frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 10.1 Der AN muss auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz für alle im Vertrag vereinbarten Leistungen in Höhe der nachfolgend genannten Mindestdeckungssummen je Schadensfall - zweifach maximiert im Versicherungsjahr - besteht:
- | | |
|---------------------------------|-----------|
| für Personenschäden: | 5 Mio. €, |
| für Sach- und Vermögensschäden: | 5 Mio. €. |
- 10.2 Bezüglich der Rechnungslegung gelten die Anforderungen der BARMER gemäß Dokument „VE401-Rechnungslegung_Bauleistung“.

- Ende -